

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „**MACHICA Förderverein**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Kinderhilfsprojekts Mang'ula Children Caring Fund (MACHICA) in Mang'ula (Region Morogoro, Tansania, Afrika). MACHICA ist ein staatlich anerkanntes Projekt der Vorschulerziehung und -betreuung von Kindern und Waisenkindern in Mang'ula.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - b) die Beschaffung und Zusendung von Ausstattungsgegenständen, Lehr- und Lernmaterialien
 - c) Finanzielle Förderung dieser Arbeit im Rahmen der Möglichkeit des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (5) Der zum Ende des Geschäftsjahres mögliche Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand, der diesem spätestens einen Monat vor Jahresende zugehen muss.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzungsinhalte oder die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Beiträge
Die Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu den festgesetzten Terminen
- (2) Spenden
Geldspenden, Sachspenden und Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern dürfen nur den Zielsetzungen des Vereins dienen. In diesem Rahmen können Sie zweckgebunden werden.
- (3) Spendenquittungen
Der Verein wird über die Beiträge und Spenden spendenabzugsfähige Bescheinigungen erteilen, wenn und solange ihm vom zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeitsbescheinigung erteilt wird.
- (4) Ausgaben
Ausgaben dürfen nur für die Aufgaben des Vereins verwandt werden und sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu fünf Beisitzer. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung von Vereinsinteressen geeignete Vertreter gemäß § 30 BGB beauftragen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet der Vereinsvorsitzende vor Ende der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den Schatzmeister.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
- (6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter - anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vor (schriftlich oder mündlich).

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts
 3. die Entlastung des Vorstands
 4. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 7. die Entscheidung im Falle der Anrufung über den Vorstand abgelehnter Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit gleichem Stimmrecht an. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an „Ärzte ohne Grenzen e.V.“ oder deren Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zweck zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 16.12.2007 beschlossen.

Mainz, den 16.12.2007

Vorsitzende des Fördervereins

Schriftführer